

Satzung der Ärztekammer für Vorarlberg

3. Satzungsänderung

Die Satzung der Ärztekammer für Vorarlberg wird wie folgt geändert:

1. *§ 5 Abs 7 lautet wie folgt:*

7. Die Kammerangehörigen gliedern sich ferner in je eine Landeskonferenz Turnusärzte, eine Landeskonferenz der Fachärzte aller Sonderfächer sowie - mit gleicher Wertigkeit - eine Fachgruppe für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte. Jeder Kammerangehörige darf nur einer Landeskonferenz/Fachgruppe für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte angehören. Im Zweifelsfall entscheidet der Kammervorstand über die Zugehörigkeit. Ärzte, die sowohl als zur selbständigen Berufsausübung berechnigte Ärzte als auch als Turnusärzte eingetragen sind, sowie Ärzte, die sowohl zur selbständigen Berufsausübung als Arzt für Allgemeinmedizin als auch als Facharzt in einem oder mehreren Sonderfächern eingetragen sind, sind in der Landeskonferenz/Fachgruppe für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte zu erfassen, die der letzten Eintragung ihrer Berufsberechtigung entspricht. Die betreffenden Ärzte haben jedoch das Recht, ihre Gruppenzugehörigkeit selbst zu bestimmen.

2. *§ 19 samt Überschrift lautet wie folgt:*

§ 19

Die Landeskonferenzen/die Fachgruppe für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte

1. Im Bereich der Ärztekammer werden für die Turnusärzte sowie die Fachärzte Landeskonferenzen eingerichtet. Für die Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte wird anstelle einer Landeskonferenz - mit gleicher Wertigkeit - eine Fachgruppe für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte eingerichtet.

2. Der Landeskonferenz Turnusärzte gehören alle in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer eingetragenen Turnusärzte an, die im Bereich der Ärztekammer ihren Beruf tatsächlich ausüben.

3. Der Fachgruppe Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte gehören alle in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer eingetragenen Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte an, die im Bereich der Ärztekammer ihren Beruf tatsächlich ausüben.

4. Der Landeskonferenz Fachärzte gehören alle in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer eingetragenen Fachärzte an, die im Bereich der Ärztekammer ihren Beruf tatsächlich ausüben.

3. *§ 20 samt Überschrift lautet wie folgt:*

§ 20

Aufgabenbereich der Landeskonferenzen/ der Fachgruppe für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte

Den Landeskonferenzen/der Fachgruppe für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte obliegt im Rahmen der Ärztekammer

1. die Förderung der gemeinsamen beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Angehörigen der Landeskonferenz/der Fachgruppe;

2. die Beratung und Unterstützung der Organe der Ärztekammer in allen die Interessen der Angehörigen der Landeskonferenz/der Fachgruppe berührenden Fragen;

3. die Durchführung aller ihnen von den Organen der Ärztekammer übertragenen Belange und Aufgaben.

4. *§ 22 samt Überschrift lautet wie folgt:*

§ 22

Fachgruppe der Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte

1. Die Fachgruppe der Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte gliedert sich in
 - a) die Fachgruppenversammlung,
 - b) den Fachgruppenausschuss,
 - c) den Fachgruppenobmann und seinen Stellvertreter.

2. Die Fachgruppenversammlung wird von allen in die Liste der Österreichischen Ärztekammer eingetragenen Ärzten für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzten gebildet.

3. Der Fachgruppenausschuss besteht aus dem Obmann, dessen Stellvertreter sowie je einem Vertreter der Gerichtsbezirke des Landes Vorarlberg (sechs Vertreter). Die Vertreter des jeweiligen Gerichtssprengels werden von den dortigen Ärzten für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzten mit der einfachen Stimmenmehrheit gewählt und in den Fachgruppenausschuss entsendet.
Ist ein Vertreter an der persönlichen Teilnahme an einer Sitzung des Fachgruppenausschusses verhindert, kann er einen von ihm bestimmten Stellvertreter entsenden.
Der Obmann und dessen Stellvertreter können gleichzeitig Vertreter eines Bezirkes sein.
Die Kammerräte der Vollversammlung aus dem Kreis der Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte sind berechtigt, an den Sitzungen des Fachgruppenausschusses ohne Sitz und Stimme teilzunehmen.

4. Der Fachgruppenobmann und sein Stellvertreter werden von der Fachgruppenversammlung in getrennten Wahlgängen mit jeweils unbedingter Mehrheit gewählt. Wird im jeweils ersten Wahlgang keine unbedingte Mehrheit erreicht, entscheidet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Personen, welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Soweit bei der ersten Wahl mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten haben, entscheidet das Los, wer von

ihnen in die engere Wahl kommt. Bei Stimmgleichheit in der engeren Wahl entscheidet ebenfalls das Los. Der Obmann muss Kammerrat sein.

5. Die Wahlen gemäß Abs 3 und 4 sind der Ärztekammer zur Kenntnis zu bringen. Werden bei einer Wahl gemäß Abs 3 oder 4 die Bestimmungen der Satzung oder Geschäftsordnung der Ärztekammer nicht eingehalten, kann die Wahl vom Vorstand der Ärztekammer überprüft werden. Der Vorstand kann die erfolgte Wahl bestätigen, die Durchführung einer neuen Wahl anordnen oder die betreffenden Funktionen selbst besetzen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist binnen 14 Tagen ein Rechtsmittel an die Vollversammlung zulässig.

6. Die an Krankenanstalten tätigen Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte haben entsprechend § 21 Abs. 3 Vertreter zu wählen.

7. Die Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte können ihre Vertreter gemäß Abs. 6 auch gemeinsam mit den Fachärzten wählen.

8. Für Wahlen gemäß Abs. 6 ist Abs. 5 sinngemäß anzuwenden.

4. *§ 54 Abs 5 lautet:*

Die §§ 5 Abs 7, 19, 20 und 22 in der Fassung der 3. Satzungsänderung treten am 1. Jänner 2013 in Kraft.